



GEMEINDE REIDEN

SRR 704.02

# **Verordnung Schrebergärten der Gemeinde Reiden<sup>1</sup>**

vom 3. April 1996

Stand 1. Januar 2024<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Umbenennung durch Beschluss des Gemeinderates vom 04. Dezember 2023 (In Kraft seit 01. Januar 2024)

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Funktionen des Familiengartens**

- Art. 1.1 Ernährungsfunktion
- Art. 1.2 Erholungsfunktion
- Art. 1.3 Landschaftspflegerische Funktion

### **2. Parzellen**

- Art. 2.1 Parzellengrösse
- Art. 2.2 Zäune
- Art. 2.3 Wege und Plätze

### **3. Gebäude / Bauordnung**

- Art. 3.1 Allgemeines
- Art. 3.2 Baubewilligungsgesuch
- Art. 3.3 Standort der Gartenhäuschen
- Art. 3.4 Grösse der Gartenhäuschen
- Art. 3.5 Keller
- Art. 3.6 Dach
- Art. 3.7 Aussenanstrich
- Art. 3.8 Geräteraum
- Art. 3.9 Innenausbau
- Art. 3.10 Gedeckter Sitzplatz
- Art. 3.11 Cheminéés

### **4. Erschliessung**

- Art. 4.1 Verkehr
- Art. 4.2 Parkplätze
- Art. 4.3 Wegrecht auf Gartenparzellen

### **5. Nutzung**

- Art. 5.1 Allgemeine Hinweise
- Art. 5.2 Bepflanzung der Gärten
- Art. 5.3 Tierhaltung
- Art. 5.4 Wiesland
- Art. 5.5 Waldränder

### **6. Wasser**

- Art. 6.1 Laufender Brunnen
- Art. 6.2 Gartenfässer

**7. Umweltvorschriften**

Art. 7.1 Feuer

Art. 7.2 Kompostieren

**8. Verwaltung**

Art. 8.1 Zuständigkeit

~~Art. 8.2 Zusammensetzung der Schrebergartenkommission~~

Art. 8.3 Aufgaben der zuständigen Stelle

Art. 8.4 Entlohnung

Art. 8.5 Rechtsmittel

Art. 8.6 Genehmigung/Inkraftsetzung

Diese Verordnung<sup>2</sup> gilt für die Schrebergartenzone Lusberg sowie für alle, von der Gemeinde Reiden zur Verfügung gestellten Schrebergärten.

## 1. Funktion des Familiengartens

### Art. 1.1. *Ernährungsfunktion*

Die Familiengärten dienen dem Anbau von Gemüse, Blumen, Beeren und Zwergobst zur Selbstversorgung. Die Anlage von Familiengärten ist ein nicht zu unterschätzendes Mittel, den Grad der Selbstversorgung zu erhöhen. Aus Fachkreisen des biologischen Gartenbaus ist bekannt, dass schon 70 m<sup>2</sup> Grünfläche genügen können, um den Jahresbedarf einer Person an Beeren und Gemüse zu decken. Der Familiengärtner kann diese Erträge mit der eigenen Arbeitsleistung und geringem finanziellen Aufwand erwirtschaften.

### Art. 1.2. *Erholungsfunktion*

Der Familiengarten ermöglicht Entspannung und Erholung bei körperlicher Betätigung. Er bietet die Möglichkeit, in einer intakten Umgebung die Natur wieder bewusst zu erleben, zu hegen und unter Gleichgesinnten eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung auszuüben.

### Art. 1.3. *Landschaftspflegerische Funktion*

Durch eine sich weiter rationalisierende Landwirtschaft und durch die vielfältigen Bedürfnisse von Siedlungen und Bevölkerung fallen Flächen an, deren weitere Bewirtschaftung für eine vollmechanisierte Landwirtschaft unrentabel sind. Sinnvoll ist es, diese Flächen als Familiengärten zu nutzen. Durch die Pflege bleiben sie für die Erholung attraktiv. Familiengärten haben ökologische und gliedernde Funktionen; Einbezug in Grüngürtel bzw. Grünzüge.

## 2. Parzellen

### Art. 2.1. *Parzellengrösse*

Die heutige Parzelleneinteilung bleibt bestehen. Sie kann im Bedarfsfall für die Erstellung von weiteren Schrebergärten oder öffentlichen Einrichtungen jederzeit geändert werden. Die einzelnen Parzellen sollen unterschiedliche Grössen aufweisen (differenziertes Angebot), aber nicht kleiner als 50 m<sup>2</sup> sein. Die Grenze nach oben richtet sich nach Angebot und Nachfrage und liegt im Ermessen der zuständigen Stelle.

### Art. 2.2. *Zäune*

Die Gartenparzellen können mit Diagonal-Drahtgeflecht, mind. 2,2 mm dick und bei einem Bodenabstand von 5 – 8 cm, 1.00 m – 1.20 m hoch eingezäunt werden. Vor Arbeitsbeginn hat sich der Parzellenbesitzer mit den direktbetroffenen Gartennachbarn zu verständigen. Bestehende Drahtgeflechte müssen unterhalten werden. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass sie nicht durch Kraut und Wildgehölz verwachsen. Schadhafte zäune sollen ausgebessert, ersetzt oder entfernt werden. Es ist nicht gestattet, die Parzellen mit Dornenhecken oder dergleichen abzugrenzen.

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Umbenennung durch Beschluss des Gemeinderates vom 04. Dezember 2023 (In Kraft seit 01. Januar 2024)

**Art. 2.3.    *Wege und Plätze***

Die Anlage der Haupt- und Nebenwege wird bei der Erstellung oder Erweiterung der Areale festgelegt. Das Versperren der Hauptwege mit Fahrzeugen, Maschinen und Unrat ist nicht gestattet. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass die Oberfläche der Wege und Plätze nicht versiegelt wird und das anfallende Meteorwasser auf dem Areal versickern kann.

### **3. Gebäude/Bauordnung**

**Art. 3.1.    *Allgemeines***

Bereits bestehende Bauten sind von dieser Bauordnung ausgenommen und müssen nur auf besondere Anordnung der zuständigen Stelle an die nachfolgenden Vorschriften angepasst werden.

**Art. 3.2.    *Baubewilligungsgesuch***

Bauvorhaben wie An- und Umbauten an Gartenhäuschen, Erstellen von Vordächern etc. sind vor Arbeitsbeginn mit der zuständigen Stelle zu besprechen. Für Neubauten ist bei der zuständigen Stelle ein Baugesuch mit Plänen im Massstab 1:50 schriftlich einzureichen. Mit den Arbeiten darf auf keinen Fall vor Erhalt der Baubewilligung begonnen werden.

**Art. 3.3.    *Standort der Gartenhäuschen***

Der Standort des Gartenhäuschens wird durch die zuständige Stelle nach Absprache mit dem Pächter von Fall zu Fall bestimmt. Bei Bauten auf der Parzellengrenze muss zudem das Einverständnis des Nachbarn vorliegen, sonst gilt der Abstand Wegbreite, 80 cm.

**Art. 3.4.    *Grösse der Gartenhäuschen***

Die Gartenhäuschen sollen individuell gebaut werden. Es müssen lediglich die vorgeschriebenen Masse eingehalten werden. Der maximale Grundriss des Gartenhäuschens (exkl. Anbau) darf 3.00 m x 3.00 m nicht überschreiten. Die maximale Höhe beträgt 3.00 m, gemessen ab gewachsenem Boden.

**Art. 3.5.    *Keller***

Das Unterkellern des Gartenhäuschens bis zur maximalen Grösse von 1.00 m x 1.50 m und einer maximalen Tiefe von 1.00 m ist erlaubt. Das Aushubmaterial ist zu beseitigen. Für das Fundament und den Keller sollen Beton, Ziegel- oder Zementsteine verwendet werden.

**Art. 3.6.    *Dach***

Der maximale Dachvorsprung darf 0.40 m betragen. Das Gefälle des Daches darf 30 % nicht überschreiten. Sonnenstoren sind erlaubt. Als Material dürfen Ziegel, Eternit-Wellplatten und Dachpappe verwendet werden. Andere Materialien sind nicht zugelassen.

**Art. 3.7.    *Aussenanstrich***

Imprägniermittel oder Farbanstriche sind nur in braunen Farbtönen zugelassen.

**Art. 3.8.   *Geräteraum***

Der Anbau eines Geräteraumes ist erlaubt. Er muss auf der Bergseite des Gartenhäuschens angebracht werden. Die Breite muss dem Aussenmass des Häuschens angepasst werden, die maximale Tiefe beträgt 1.00 m. Für den Dachvorsprung und die Grenzabstände gelten die gleichen Vorschriften wie für das Gartenhäuschen.

**Art. 3.9.   *Innenausbau***

Die Einteilung des Gartenhäuschens innerhalb der Höchstmasse ist jedem Pächter freigestellt. Sofern Kochgelegenheiten und Heizöfen eingerichtet werden, ist deren Umgebung feuersicher zu verschalen.

**Art. 3.10.   *Gedeckter Sitzplatz***

Für den Anbau eines gedeckten Sitzplatzes ist eine maximale Grösse des Daches, gemessen ab dem Grundriss des Häuschens von 3.00 m erlaubt. Für die maximale Breite gilt die Breite des Gartenhäuschens inkl. Dachvorsprung. Der Standort des gedeckten Sitzplatzes kann wahlweise erfolgen, wobei die Grenzabstände zwingend eingehalten werden müssen. Der gedeckte Sitzplatz muss auf zwei Seiten offen bleiben. Diese beiden Seiten dürfen jedoch mit einer Brüstung versehen werden, deren maximale Höhe 1.10 m beträgt. Für ungedeckte Pergolen gelten dieselben Masse.

Wichtig: Es ist nur ein gedeckter Sitzplatz oder eine Pergola erlaubt.

**Art. 3.11.   *Cheminées***

Für das Aufstellen eines Cheminées ist die Baubewilligung der zuständigen Stelle einzuholen. Die Gesamthöhe darf 1.70 m nicht überschreiten und der Grenzabstand von 0.80 m zur Nachbarparzelle ist einzuhalten.

## **4. Erschliessung**

**Wenn immer möglich soll zum Erreichen des Familiengartenareals auf die Benutzung von Motorfahrzeugen verzichtet werden.**

**Art. 4.1.   *Verkehr***

Die Zufahrtsstrasse zum Gartenareal Lusberg ist nur in mässigem Tempo zu befahren.

**Art. 4.2.   *Parkplätze***

Jeder Gartenparzelle wird durch die zuständige Stelle ein Parkplatz zugeteilt. Der Parzellenbesitzer ist selber für den Unterhalt (Grasmähen) verantwortlich.

Beim Lusbergbrunnen darf nicht parkiert werden.

**Art. 4.3.   *Wegrecht auf Gartenparzellen***

Zwischen den einzelnen Gartenparzellen ist ein 60 – 80 cm breiter Gehweg angelegt. Die oberen Parzellenbesitzer haben jederzeit ein ungehindertes Durchgangsrecht auf der unteren Parzelle. Für den Unterhalt der Gartenwege ist jeder Parzellenbesitzer selber verantwortlich.

## 5. Nutzung

### Art. 5.1. *Allgemeine Hinweise*

Jeder Schrebergartenbesitzer ist verantwortlich, dass seine Gartenparzelle jederzeit einen guten Eindruck macht. Nicht benötigtes Arbeitsmaterial wie Geräte, Stangen, Bretter usw. ist im Gartenhäuschen, in einer Gerätekiste oder in einem angebauten Geräteschopf zu versorgen.

Es ist darauf zu achten, dass die Anbaufläche gepflegt wird, damit keine Verwilderung entsteht. Bei ungenügender Pflege wird der Pächter einmal gemahnt und aufgefordert, den Garten innerhalb von 2 Monaten wieder instandzustellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, kann dem Pächter auf Ende Jahr gekündigt werden.

### Art. 5.2. *Bepflanzung der Gärten*

#### 5.2.1. Produktion

Die Produktion ist nur für den privaten Gebrauch gestattet.

#### 5.2.2. Anbauflächen

Die Ausgestaltung der ganzen Parzelle als Ziergarten mit Rasen oder Blumenbeeten ist nicht erlaubt. Die Parzelle darf höchstens zu einem Drittel der Gesamfläche von Kulturen der gleichen Art angepflanzt werden.

Die unbepflanzte Fläche (Häuschen, Vorplatz, Betonplatten, Rasen ohne Autoabstellplatz) darf höchstens 20 % der Parzellengrösse oder maximal 40 m<sup>2</sup> betragen.

Für bestehende Ziergärten besteht eine Übergangsfrist von 3 Jahren, ab In-Kraft-Treten der neuen Verordnung<sup>3</sup>.

#### 5.2.3. Hochwachsende Pflanzen

Durch die Bepflanzung der eigenen Parzelle darf dem Nachbarn kein Schaden entstehen. Für Zwergobstbäume (max. 4 m hoch) gilt ein Grenzabstand von 1.50 m.

Hochstamm- und/oder Nadelbäume innerhalb der Schrebergärten sind nicht gestattet. Sie müssen ebenfalls innert 3 Jahren nach In-Kraft-Treten der Verordnung<sup>4</sup> entfernt werden. Zierwachholder sind verboten.

#### 5.2.4. Nährstoffzufuhr

Jeder Pächter hat seine Parzellen möglichst biologisch und umweltverträglich zu düngen. Der anfallende Kompost muss auf der eigenen Parzelle wiederverwertet werden.

#### 5.2.5. Wintervorbereitungen

Alle saisonbedingten Einrichtungen wie Tomatenhäuser, Plastik usw. sind bis zum 31. Oktober gänzlich abzuräumen.

### Art. 5.3. *Tierhaltung*

Das Halten von Kaninchen ist erlaubt. Die Tiere dürfen nur in einem angebauten Gartenhausteil untergebracht werden. Der Halter hat für eine saubere Ordnung und Pflege sowie für eine tiergerechte Haltung der Kaninchen besorgt zu sein.

Hunde von Gartenbesitzern und Besuchern müssen auf dem Areal an die Leine genommen werden.

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss Umbenennung durch Beschluss des Gemeinderates vom 04. Dezember 2023 (In Kraft seit 01. Januar 2024)

<sup>4</sup> Fassung gemäss Umbenennung durch Beschluss des Gemeinderates vom 04. Dezember 2023 (In Kraft seit 01. Januar 2024)

**Art. 5.4. Wiesland**

Das Wiesland, welches der Gartenzone zugeordnet ist, muss extensiv bewirtschaftet werden. Die Bewirtschafter des Wieslandes sind verpflichtet, im Bedarfsfall Land für die Erstellung von weiteren Gartenparzellen oder öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Ankündigung seitens der zuständigen Stelle erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

**Art. 5.5. Waldränder**

Für die Pflege der Waldränder ist die Gemeinde zuständig.

## **6. Wasser**

**Art. 6.1. Laufender Brunnen**

Der laufende Brunnen ist bei der Brunnen-Genossenschaft Reiden angeschlossen. Der Brunnen ist auf öffentlichem Grund und dient neben der Wasserversorgung für die Gartenparzellen auch als Wasserquelle für Wanderer. Der Brunnen wird von einem Beauftragten unterhalten und gereinigt. Während der Winterzeit (Ende November bis Anfang März) ist das Wasser abgestellt und die Leitung entleert.

Jeder Parzellenbesitzer kann mit der Giesskanne im Brunnentrog ohne Beschränkung Wasser holen, sofern keine Notmassnahmen angeordnet sind. Im Bedarfsfall, das heisst bei längerer Trockenzeit ist das Nachfüllen von Gartenfässern mittels Schlauch ab Brunnen erlaubt, jedoch nur während der Nacht (21.00 – 9.00 Uhr).

**Art. 6.2. Gartenfässer**

Für das Sammeln von Dachwasser können gereinigte Fässer oder andere Behälter verwendet werden. Die Behälter sind der Umgebung anzupassen. Auf grelle auffallende Farben ist zu verzichten oder solche Behälter müssen verdeckt werden (Schilfmatten/Bepflanzung). Nicht verzinkte Stahlfässer dürfen nicht verwendet werden (schnelles Durchrosten).

## **7. Umweltvorschriften**

**Art. 7.1. Feuer**

Das Verbrennen von pflanzlichen und anderen Abfällen auf dem Gartenareal ist verboten! Bei Verstoss wird der Pächter einmal gemahnt. Bei wiederholtem Verstoss wird die Gartenpacht auf Ende Jahr gekündigt.

Kranke Pflanzenteile müssen auf dem Gemeindesammelplatz Sertelstrasse deponiert und der gemeindeeigenen Kompostieranlage zugeführt werden.

Das Entfachen von Feuer zu Grillzwecken ist nur in bestehenden Gartencheminées oder in mobilen Gartengrills gestattet. Für die Erstellung eines festen Gartencheminées ist die Bewilligung der zuständigen Stelle erforderlich.

**Art. 7.2. Kompostieren**

Jeder Parzellenbesitzer muss seine Gartenabfälle selber kompostieren. Baum- und Sträucherschnitt kann auf dem Sammelplatz im Gartenareal deponiert werden und wird je nach Bedarf durch die Gemeinde gehäckselt. Häckselgut auf dem Sammelplatz kann von allen Parzellenbesitzern verwendet werden.



## 8. Verwaltung

### Art. 8.1. *Zuständigkeit*

Zuständig für die Verwaltung der Schrebergärten ist die zuständige Stelle, welche vom Gemeinderat für eine Legislaturperiode gewählt wird. Die Aufgaben der zuständigen Stelle sind in Art. 8.3 genau umschrieben.

### Art. 8.2. *Aufgehoben*

### Art. 8.3. *Aufgaben der zuständigen Stelle*

- Vergabe der Gartenparzellen;
- Festlegung des jährlichen Pachtzinses;
- Bestimmen von Personen mit Sonderaufgaben;
- Erteilen der Baubewilligung für die Errichtung von Gartenhäuschen und Cheminées auf dem Schrebergartenareal;
- Zuteilung der Parkplätze;
- Überwachung und Vollzug der Verordnung<sup>5</sup>;
- Jährliche Berichterstattung zuhanden des Gemeinderates;
- Antrag stellen betreffend Areal-Erweiterungen und baulichen Massnahmen

### Art. 8.4. *Entlohnung*

*Schrebergartenkommission: Aufgehoben*

Sonderaufgaben: Für Sonderaufgaben einzelner Gartenbesitzer kann die zuständige Stelle eine Pachtzinsreduktion vornehmen.

### Art. 8.5. *Rechtsmittel*

Gegen einen Entscheid der Schrebergartenkommission kann jeder Parzellenpächter innert 20 Tagen bei der zuständigen Stelle schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen schriftlichen Antrag zu enthalten.

### Art. 8.6. *Genehmigung/Inkraftsetzung*

Der Gemeinderat Reiden hat die Verordnung<sup>6</sup> am 3. April 1996 genehmigt und setzt sie per 15. April 1996 in Kraft.

## Gemeinderat Reiden

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Hans Luternauer      sig. Beatrice Grob

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss Umbenennung durch Beschluss des Gemeinderates vom 04. Dezember 2023 (In Kraft seit 01. Januar 2024)

<sup>6</sup> Fassung gemäss Umbenennung durch Beschluss des Gemeinderates vom 04. Dezember 2023 (In Kraft seit 01. Januar 2024)